Mit Sicherheit gut behandelt.

Datenschutz in der Praxis # 4

Kommunikation per E-Mail

a) Darf ich als Heilberufspraxis mit Patient*innen per E-Mail kommunizieren?
Ja, unter bestimmten Voraussetzungen. Eine E-Mail-Kommunikation von Heilberufspraxen mit Patient*innen ist berufs- und datenschutzrechtlich nur unter Sicherstellung einer **angemessenen Datensicherheit** zulässig. Welche Wege eine Nachricht nimmt und wer diese dabei zur Kenntnis nehmen kann, ist weder von Absender*innen noch von Empfänger*innen erkennbar.

Praxisinhaber*innen sind als datenschutzrechtlich Verantwortliche nach verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu treffen. Diese müssen dem **Stand der Technik** entsprechen. Grundsätzlich sind insoweit die Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zum IT-Grundschutz heranzuziehen. Diese sehen bei der E-Mail-Kommunikation von Gesundheitsdaten neben der Transportverschlüsselung, die bei den meisten E-Mail-Servern heutzutage Standard ist, eine zusätzliche Inhaltsverschlüsselung der zu übermittelnden Nachrichten vor. Hierfür sind keine komplizierten Programme oder Handhabungen erforderlich, es reicht z.B. **PDF-Verschlüsselung, 7-Zip**.

Datenschutzkonforme E-Mail-Kommunikation mit den Patient*innen ist kinderleicht!

Ein einmalig zwischen Praxis und Patient*innen zu vereinbarendes **Passwort** und der Einsatz eines der dargestellten einfachen Verschlüsselungsverfahren reicht. Welche Anforderungen für ein solches Passwort gelten und wie man das am besten mit den Patient*innen festlegen kann, wird auf der Webseite MSGB ausführlich beschrieben.

b) Mein*e Patient*in will unverschlüsselt per E-Mail kommunizieren – geht das?
Ja, wenn Sie umfänglich aufklären und eine Alternative angeboten haben. Praxisinhaber*innen müssen sicherstellen, dass sich Patient*innen mit der Versendung unverschlüsselter E-Mails ausdrücklich und freiwillig einverstanden erklären. Zuvor müssen sie die Patient*innen über die damit einhergehenden Risiken informieren und alternative, sicherere Kommunikationsmöglichkeiten anbieten (z.B. Verschlüsselung der E-Mail, postalisch, telefonisch). Praxisinhaber*innen müssen die Aufklärung und das Alternative Angebot nachweisen können, insofern wird empfohlen, sich eine schriftliche Betätigung einzuholen.

Nützliche Links

MSGB: Nutzung von E-Mail

LPK RLP: Nutzung von E-Mail und Fax

BÄK_Ärztliche Schweigepflicht

Rechtsgrundlage

Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:

a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten; […]

***§ 10 BO LPK RLP** Datensicherheit, Datenschutz*

***§ 10 Abs. 6 BO LÄK RLP** Dokumentationspflicht*

Eine Initiative von
Der Landesbeauftragte für den DATENSCHUTZ und die INFORMATIONSFREIHEIT Rheinland-Pfalz
KV RLP Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
LPK RLP LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz